

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

„**Literaturhaus Halle (Saale) e.V.**“ (im Folgenden Verein genannt)

(2) Der Sitz des Vereins ist Halle (Saale).

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen und interdisziplinären Austauschs über Literatur, vornehmlich der Gegenwartsliteratur des In- und Auslandes sowie des literarischen Schaffens.

Der Zweck des Literaturhauses Halle ist insbesondere

- die öffentliche Präsentation (z.B. Autorenlesungen und szenische Darbietung) und Diskussion regional verankerter Literatur sowie in- und ausländischer Gegenwartsliteratur,
- der Meinungsaustausch über ästhetische Fragestellungen,
- Workshops, Vorträge und wissenschaftliche Tagungen,
- Förderung des literarischen Schaffens.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Auf Gewinn orientierte Zwecke sind ausgeschlossen.

(2) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Person (ab 18. Lebensjahr) und juristische Personen werden, die die Vereinsziele unterstützen.

Jede natürliche und juristische Person im Verein hat nur eine Stimme.

(2) Der Verein hat außerdem Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in Vereinsämter gewählt werden.

(3) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist innerhalb von einem Monat möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, kann es auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Beiträge

(1) Die ordentlichen Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge.

(2) Die Höhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) das Kuratorium

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 21 Kalendertagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

(5) Beschlüsse können auch im Schriftlichen Beschlussverfahren gem § 32, Abs. 2 BGB gefasst werden.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ausschluss eines Mitglieds mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Antrag auf Ausschluss muss Gegenstand der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandten Tagesordnung sein.

Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- die Entgegennahme und Diskussion des Rechenschaftsberichts des Vorstands über das abgelaufene Kalenderjahr;
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
- die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern;
- die Vorstellung der Programmkonzeption und des Wirtschaftsplanes.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Neu- und Nachwahlen der Mitglieder des Kuratoriums vor.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder abwählen. Ein entsprechender Antrag muss schriftlich beim Vorstand eingegangen und der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt sein.

Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Ein entsprechender Antrag muss beim Vorstand eingegangen sein und der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt sein.

(7) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, einem/einer Schatzmeister/in und einem/einer Schriftführer/in.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind; in diesem Falle müssen die Beschlüsse einstimmig gefasst werden.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, vertreten.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er schließt Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern ab und ist zu Kündigungen berechtigt.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, stellt die Tagesordnung auf und beruft die Mitgliederversammlung ein.

(7) Der Vorstand berät mit der Leitung des Literaturhauses Halle die Rahmenkonzeption für das Programm. Die detaillierte Programmgestaltung obliegt der Leitung der Literaturhauses Halle.

(8) Der Vorstand beschließt den Wirtschaftsplan.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und in seiner Funktion zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Vorstands.

§9 Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins.

(2) Das Kuratorium hat seinen Sitz in Halle.

(3) Das Kuratorium setzt sich aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern zusammen. Das Kuratorium wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Kuratoriums im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums sein. Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

(4) Das Kuratorium wählt seine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

§10 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand des Vereins überträgt die Geschäftsführung des Vereins dem Leiter/der Leiterin des Literaturhauses Halle. Der Leiter/die Leiterin beziehungsweise der Stellvertreter/die Stellvertreterin führen die Geschäfte des Vereins im Sinne von §30 BGB.

(2) Hierzu zählt vor allem die Realisierung der Programmkonzeption sowie die Erstellung und Einhaltung des Wirtschaftsplanes des Literaturhauses Halle.

§11 Einnahmen

(1) Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Öffentliche Mittel sowie Einnahmen aus der Vereinstätigkeit dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins zuwiderlaufen, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung mit drei Vierteln Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die /der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen in den Besitz der Stadt Halle über, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 14 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail- Adresse, Telefonnummer). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Als Mitglied eines Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.

(3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.